

SATZUNG
über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
in der Universitätsstadt Marburg
(Bauaufsichtsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 2) und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), der Hessischen Verwaltungskostenordnung vom 30. April 2001 (GVBl. I S. 238) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 05. Juni 2002 (GVBl. I S. 206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 25. April 2003 folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Universitätsstadt Marburg erhebt zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist und auch nicht dem Vorgang sinngemäß zugeordnet werden kann, gilt die Verwaltungskostenordnung (VwKostO) der Obersten Bauaufsicht in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Der Magistrat erlässt die zur Anwendung dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erforderlichen Richtlinien.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.05.2003 in Kraft. Für Vorgänge, die noch nach der Hessischen Bauordnung des Jahres 1993 zu bearbeiten sind, gilt die Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Marburg vom 28.08.2001 weiter.

Marburg, 22. Mai 2003

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister